



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)

Wien, am 13. August 2025  
Zl. B,K-200/120825/HA,SP

GZ: 2025-0.174.899

**Betreff: Verordnung des Bundesministers für Bildung, mit der die IKT-Schulverordnung, die Zeugnisformularverordnung und die Externistenprüfungsverordnung geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Es handelt sich hierbei um einen Entwurf, mit dem unter anderem die Verordnung über IKT-gestützten Unterricht und Datensicherheitsmaßnahmen im Schulwesen geändert werden soll, die Vorgaben unter anderem für den Einsatz digitaler Endgeräte festlegt.

Hinzuweisen ist im Speziellen auf § 10 („Endgeräteverwaltung für digitale Endgeräte“), in dem nunmehr von „*der Stelle gemäß § 6e Abs. 5 Bildungsdokumentationsgesetz*“ gesprochen wird. In § 4 Z 13 (neu) wird dieser Begriff wie folgt bestimmt: „*unter dem Begriff „Stelle gemäß § 6e Abs. 5 BilDokG 2020“: jene öffentliche Stelle, die über den Einsatz von IT-Systemen und Diensten entscheidet oder eine Schulerhalterin bzw. ein Schulerhalter*“. In den Erläuterungen zu Z 6 (§ 4 Z 7 bis 13) wird dargelegt, dass diese Stelle zB über „*die Software der Schulverwaltung oder der Unterrichtsdokumentation entscheidet*.“ Dies kann der Schulerhalter sein, muss aber nicht.

Nachdem in § 10 vormals von „*der Stelle gemäß § 15 Z 2*“ gesprochen wurde, in dem jedenfalls der Begriff „*Schulerhalter*“ nicht vorkommt, ist fraglich ob mit der neu



gefassten Formulierung nunmehr den Schulerhaltern mehr Verantwortlichkeiten in diesem Bereich auferlegt werden. Im Wesentlichen wird es darauf ankommen, wer die Funktionalität und Sicherheit der digitalen Endgeräte sichergestellt und die technischen und organisatorischen Maßnahmen gewährleistet hat.

In Kärnten etwa müssen Gemeinden als Pflichtschulhalter nur den Ankauf der Schul-Hardware und des Betriebssystems finanzieren, haben aufgrund der Einrichtung des Kärntner Schulnetzes (KSN) durch das Land Kärnten/Bildungsdirektion aber keinen Zugang zu Daten der Schule, geschweige denn zu einer Administration der Daten oder Berechtigungen. Es ist in Kärnten strikt verboten, dass der Schulerhalter in das Kärntner Schulnetz einsteigen darf. Der Datenschutz wird nicht vom Schulerhalter, sondern vom Land Kärnten/Bildungsdirektion gewährleistet. Diese haben eigenes Personal, die das Kärntner Schulnetz in den Volksschulen installieren und warten und tragen auch die Haftung dafür.

Die Wortfolge in § 4 Z 13 (neu) „oder Schulerhalterin oder Schulerhalter“ widerspricht somit den Erläuterungen und auch den rechtlichen und faktischen Vorgaben im Pflichtschulbereich.

**Es wird daher notwendig sein, in § 4 Ziffer 13 den Zusatz „oder eine Schulerhalterin oder ein Schulerhalter“ zu streichen.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Alle Landesgeschäftsführer  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel